

Merkblatt N^o. 2

Rat

“Rat der Europäischen Union”, “Europäischer Rat”, die im Rat vereinigten Vertreter

1. Ernennung

- ein Vertreter für jeden Mitgliedstaat
- auf Ministerialebene mit der Kompetenz die Regierung zu binden
- im Wege des nationalen Systems
- Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem nationalen System

2. Zusammensetzung

- Wechselnd in Abhängigkeit des behandelten Themas
- Unterschiedliche Zusammensetzung → mangelnde Kohärenz?
- Regierungschefs in allgemeinen europarechtlichen und -politischen Angelegenheiten (→ Art. 4 EU)

3. Funktion

- Sorge für die Einhaltung der Vertragsziele
- Koordination der allgemeinen Wirtschaftspolitiken
- Entscheidungen
- Kompetenzübertragung an die Kommission für die Umsetzung
- ist die Erfüllung dieser Erfordernisse vereinbar mit der Verantwortung gegenüber dem Herkunftsstaat?
- Letztentscheidungskompetenz im Gesetzgebungsverfahren wenn auch eingeschränkt:
 - Initiativrecht hat die Kommission
 - Einbeziehung anderer Organe erfordert in bestimmten Fällen Einstimmigkeit
 - Kompetenzteilung mit dem Parlament seit Maastricht
- Art. 300, 310 EC
- Art. 230, 232 EC
- Art. 258, 263, 247 EC
- Art. 272 EC
- Art. 13 III, 14, 15 EU note: Art. 23 I EU (unanimity); Art. 34 II, 30 II (Art. 34 II: unanimity)

4. Einstimmigkeit

- Art. 47 II 2, 94 I, 95 II, 250 I, 308 EC

5. Qualifizierte Mehrheit (QM)

- Mehrheit der Fälle, bspw. Art. 37 II(3), Art. 47 I → 251/252 EC
- Stimmengewichtung nach Art. 205 II 1
 - Mehrheit der Mitglieder
 - Minimum 62 von 87 (ab 01.01.2005: Mehrheit der Mitglieder, Minimum von 170 Stimmen, 62% der EU Bevölkerung (auf Antrag); bei Entscheidung nicht auf Initiative der Kommission: 2/3 Mehrheit der Mitglieder)

6. Einfache Mehrheit: Ausnahme, Art. 207 III
7. Kompromiss von Luxembourg, Politik des "leeren Stuhls" seitens Frankreichs 1965
8. Kompromiss von Ioannina: Sperrminorität im Lichte der 1995er Erweiterung
9. COREPER

Kommission

1. Ernennung

- Kommissare werden im Einvernehmen ernannt (QM) von Mitgliedstaaten
- ausgewiesene allgemeine Befähigung und Unabhängigkeit
- Nizza Protokoll: sobald es 27 Kommissare gibt wird der Rat über die endgültige Zahl der Kommissare und deren Auswahl entscheiden
- für Jahre, erneuerbar

2. Zusammensetzung

- momentan 20 Mitglieder
- weisungsunabhängige Aufgabenerfüllung
- unterteilt in Generaldirektionen (Kommissare können ein 'portfolio' mit mehr als einer Generaldirektion haben) → Zuordnung erfolgt in der Praxis nach Prestige Gesichtspunkten → stehen Prestigedenken und Erfüllen der Gemeinschaftsinteressen im Widerspruch?

3. Funktion

- "Motor der Integration"
- "Hüter der Gemeinschaft"
- Eigene Entscheidungskompetenz: Wettbewerbspolitik, Harmonisierung (Art. 95 I EG)
- Verwaltung der Strukturfond (Europäischer Ausrichtung und Garantie Fonds für die Landwirtschaft (Ausrichtung), Finanzierungsinstrument für Fischerei, Regionaler Entwicklungsfonds und Europäische Sozial Fonds), Kohäsions Fonds
- Komitologie
 - Verfahren I: keine Einschränkung der Kommissionsbefugnisse Rechtsakte zu erlassen (Entwurf muss dem Beratungsausschuss vorgelegt werden, die Kommission ist durch die Entscheidung nicht gebunden)
 - Verfahren II: der Rat kann eingreifen, wenn die Maßnahmen nicht die Zustimmung des Verwaltungsausschuss' finden (Rat kann die Maßnahme bei ablehnender Entscheidung mit QM annehmen)
 - Verfahren III: Kommission kann die Maßnahme nur ergreifen, wenn der Regulationsausschuss den Vorschlag mit QM annimmt; wenn der Ausschuss ablehnt, muss (a) die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegen, der dann mit QM entscheidet, wenn der Rat nicht handelt, kann die Kommission ihren Vorschlag weiterverfolgen; (b) die Kommission kann nicht agieren, wenn der Rat mit einfacher Mehrheit gegen sie entscheidet)
- Verhandlungsführung (→ Konflikt mit der Rolle des Rates unter der GASP?)

4. Entscheidungen

- mit Mehrheit
- gemeinsame Verantwortung